1

Kundmachung

Betreff: Leerstandsabgabe;

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 25.10.2022 folgenden Beschluß gefasst:

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

- (1) Die Gemeinde St. Anton a/A legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet
- a) bis 30 m² Nutzfläche mit eq 50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit \in 100 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit \mathcal{E} 140,--
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit \notin 200
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 270,--
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 350,--
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit ϵ 430,-- Euro fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anten a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Keine schriftl. Aufsichtsbeschwerde erfolgt!

Angeschlagen am: 27.10.2022

Abgenommen am: 14. N 2022

Der Bürgermeister: gez. H. Mall